

Das „Oma-Steuersparmodell“

Elegante Absetzmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten

AUCH DIE GROSSMUTTER kann eine „pädagogisch qualifizierte Person“ sein, wenn sie einen der auf der Homepage des BMWFJ angeführten Kurse besucht und nicht im Haushalt des Kindes wohnt. Wenn die Eltern dann an die Oma für die Kinderbetreuung eine Vergütung bezahlen, können sie diese als Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen. Vorausgesetzt, dass der Höchstbetrag von 2.300 Euro pro Kind nicht schon durch andere Kinderbetreuungskosten ausgeschöpft wird.

Steuerlich optimal ist das vor allem dann, wenn die Oma keine eigenen Einkünfte hat. In diesem Fall kann sie beispielsweise – unter der Annahme einer selbständigen Kinderbetreuungstätigkeit (etwa Betreuung der Enkelkinder im Haushalt der Oma) – für die Betreuung dreier Enkelkinder (bis zum 10. Lebensjahr) jährlich pro Enkelkind 2.300 Euro Honorar beziehen (das ist genau der Betrag, den die Eltern steuerlich absetzen können), das sind insgesamt 6.900 Euro pro Jahr.

STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Mit diesem Honorar ist sie nicht einkommensteuerpflichtig (Einkommensteuerpflicht besteht erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 11.000 Euro) und bei Berücksichtigung von 12 Prozent Betriebsausgabenpauschale und (ab 2010) 13 Prozent Gewinnfreibetrag auch noch nicht sozialversicherungspflichtig (die SV-Pflicht beginnt erst ab selbständigen Einkünften von 6.453,36 Euro, unter Berücksichtigung der genannten Absetzposten beträgt das beitragspflichtige Einkommen bei Einnahmen von 6.900 Euro aber nur rund 5.280 Euro).

Die Eltern ersparen sich im Beispielfall durch die Absetzung der Kinderbetreuungskosten für drei Kinder (6.900 Euro) bis zu 3.450 Euro (50 Prozent von 6.900 Euro). Wenn die Oma schon mit einem Gehaltsbezug oder einer Pension steuerpflichtig ist, so kann sie aus steuerlicher Sicht 730 Euro pro Jahr an anderen Einkünften steuerfrei dazu verdienen (Nebeneinkünftefreibetrag). Sozialversicherungspflichtig wird sie bei einer selbständigen Kinderbetreuungstätigkeit erst ab Nebeneinkünften von 4.395,96 Euro pro Jahr.

NEBENEINKÜNFTEFREIBETRAG

Aufgrund der bestehenden pauschalen Absetzmöglichkeiten bei einer selbständigen Kinderbetreuungstätigkeit kann bei voller Nutzung des Nebeneinkünftefreibetrages allerdings ein wesentlich höheres Honorar von rund 950 Euro verrechnet werden. Ein steuerfreies Honorar von 950 Euro an die pädagogisch qualifizierte Oma bringt dann bei den Eltern immerhin noch eine Steuerersparnis von bis zu 475 Euro.

Wenn die selbständigen Einkünfte der Oma unter der SV-Grenze von 4.395,96 Euro liegen und daher keine SV-Pflicht gegeben ist, kann die Sache auch bei höheren Beträgen steuerlich insgesamt noch immer interessant sein. Nämlich vor allem dann, wenn die Steuerersparnis aus der Absetzung der Kinderbetreuungskosten bei den Eltern höher ist (etwa beim Grenzsteuersatz von 50 Prozent bei steuerpflichtigem Einkommen über 60.000 Euro) als die Steuer, welche die Oma für das Kinderbetreuungshonorar zahlen muss (Beispiel Grenzsteuersatz von 36,5 Prozent



© somenski - Fotolia.de

bis zu einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von 25.000 Euro, wenn die Oma nur eine kleine Pension bezieht).

EINZIGER NACHTEIL: DIE OMA MUSS EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN

Will man – etwa in der Großfamilie – die steuerlichen Möglichkeiten weiter ausreizen, so könnte die Oma einen Lehrgang für Tagesmütter absolvieren (Ausbildung ca. 5 Tage, Kosten rund 1.100 Euro). In diesem Fall kann sie anstelle des 12-prozentigen Betriebsausgabenpauschales die wesentlich höheren Betriebsausgabenpauschalbeiträge für Tagesmütter (70 Prozent der Einnahmen aus der Tätigkeit als Tagesmutter, maximal 650 Euro pro Monat der Tätigkeit) in Anspruch nehmen, was die steuer- und sozialversicherungsfreien Verdienstmöglichkeiten der Oma und damit die steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten in der Familie wesentlich erweitert.

Dr. GOTTFRIED SCHOLLER
Dr. Scholler & Partner WT-GmbH
Wien – NÖ
Tel. +43(0)2742/25 32-00
st.poelten@scholler.at
www.medtax.at



DIE ÄRZTESTEUERBERATER
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: www.medtax.at